



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Städte und Gemeinden
sowie Kreise
im Regierungsbezirk Arnsberg

– nur per E-Mail –

Datum: 17. Juni 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

35.02.01-010/2024-002
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Tim Stein
tim.stein@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3406
Fax: 02931/82-46025

Dienstgebäude:

Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Bauleitplanung - Hinweise zu aktuellen Themen und Neuerungen
Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen
Angebote zur Beratung und Vorprüfung

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon: 02931 82-0

der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalens hat im Zuge der Novel-
lierung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) – veröffentlicht im Ministeri-
alblatt NRW am 11.06.2024 – unter anderem den § 34 LPIG NRW geän-
dert.

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Ergebnis der neuen Regelung des § 34 LPIG NRW ist die Aufhebung
bzw. das Ersetzen des bisherigen, verpflichtenden und mehrstufigen
Anpassungsverfahrens durch eine freiwillige, einstufige Beratungsmög-
lichkeit der Gemeinde durch die Regionalplanungsbehörden.

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Vor dem Hintergrund weise ich darauf hin, dass die Verpflichtung zur
Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB da-
von unberührt besteht. Ein Bauleitplan, der entgegen § 1 Abs. 4 BauGB
nicht den Zielen der Raumordnung entspricht, widerspricht dem Bauge-
setzbuch; ein entsprechender Flächennutzungsplan ist nicht genehmi-
gungsfähig.

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Die frühzeitige Klärung der Fragestellung, ob die Bauleitplanung an die
Ziele der Raumordnung angepasst ist, kann wesentlich zu einem rechts-
sicheren Bauleitplan beitragen. Ich empfehle Ihnen daher von der neuen
Möglichkeit der Anfrage gem. des novellierten § 34 LPIG NRW bei den
Regionalplanungsbehörden Gebrauch zu machen.

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Sollten Sie darüber hinaus planungsrechtliche Fragen haben bzw. eine planungsrechtliche Vorprüfung oder Beratung – insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans – wünschen, wenden Sie sich bitte – idealerweise zum Zeitpunkt der Behördenbeteiligung mit Planentwurf, Begründung und Umweltbericht – an die [Mitarbeitenden des Dezernats 35 – Sachgebiet Städtebau](#).

Die Unterlagen, die Sie im Rahmen der Vorprüfung vorlegen, sollten möglichst digital an die Bezirksregierung übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Thomas Sommer